

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailArne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 BerlinGZ: R 5-K 5404-117969-2020/0002 (Bitte stets angeben)
2020/3788532

06.10.2020

Ablehnungsbescheid

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 15.07.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit erlasse ich den nachfolgenden

Bescheid**I.**

1. Ihren Antrag vom 15.07.2020 auf Informationszugang lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II.

Mit E-Mail vom 15.07.2020 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) gestellt. Sie begehren darin die Übersendung „der Ergebnisberichte der Sonderprüfungen (bei) der Wirecard Bank AG im Juni/Juli 2017 sowie Mitte 2019“. Sie haben um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG gebeten.

BankenaufsichtHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Fieten
Referat R 5
Fon +49 (0)2 28 41 08-2060
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de



Im Sommer 2017 hat die Deutsche Bundesbank eine Sonderprüfung der Wirecard Bank AG durchgeführt. Hierzu hat die Bundesbank einen Sonderprüfungsbericht verfasst. Informationen zum Gegenstand der Sonderprüfung, zu den Anmerkungen der Bundesbank sowie zu den getroffenen Feststellungen im Bereich strategischer Kredite können Sie der veröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/21398- zur Rolle der Finanzaufsicht bei der Wirecard Bank entnehmen. Diese ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/216/1921671.pdf>

Vom 02.07.2019 bis zum 04.07.2019 fand außerdem eine geldwäscherechtliche Sonderprüfung der Wirecard Bank AG statt. Diese konzentrierte sich auf die folgenden Prüfungsschwerpunkte: Geldwäschebeauftragte, Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht an die Financial Intelligence Unit (FIU) und die Durchführung. Ich habe dem Institut mit aufsichtlichen Schreiben vom 03.09.2019 mein Bewertungsergebnis mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 06.08.2020 wurde die Wirecard Bank AG ohne Nennung Ihres Namens über Ihren IFG Antrag informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 IFG wurde ihr als Drittbetroffene Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

In Ihrem Schreiben vom 03.09.2020 hat die Wirecard Bank AG der Weitergabe des Sonderprüfungsberichts und des aufsichtlichen Schreibens vom 03.09.2020 vollumfänglich widersprochen. Hierbei hat sie sich auf § 6 Satz 2 IFG berufen. Ihrer Auffassung nach enthalten die Unterlagen, die Gegenstand des Herausgabebegehrens sind, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Wirecard Bank AG.

III.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Denn ihr Informationsanspruch ist gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Informationsanspruch nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen meinem in § 9 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) normierten Berufsgeheimnis.

Gemäß § 9 Abs. 1 KWG dürfen die bei der Bundesanstalt beschäftigten Personen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse umfassen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, AZ.: BVerwG 7 C 22.18, Rn. 19). Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören auch Angaben, aus denen sich Rückschlüsse auf betriebsspezifisches, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen eines Unternehmens ziehen lassen (BVerwG, Ur. V. 24.09.2009, AZ. 7 C 2/09, Rn. 55).

Hier ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Wirecard Bank AG mit Schreiben vom 03.09.2020 der Weitergabe der Dokumente vollumfänglich widersprochen hat.

Darüber hinaus erstreckt sich § 9 Abs. 1 KWG auch auf die Unterlagen, die dem „aufsichtsrechtlichen Geheimnis“ zuzurechnen sind, d. h. den schützenswerten Angaben über interne Vorgänge der Aufsichtsbehörde. Hierzu gehören etwa die von den zuständigen Aufsichtsbehörden angewandten Überwachungsmethoden und die Korrespondenz zwischen den Aufsichtsbehörden und den beaufsichtigten Unternehmen (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, AZ.: BVerwG 7 C 22.18, Rn. 23).

1. Sonderprüfungsbericht vom 21.12.2017

In dem Sonderprüfungsbericht werden die interne Organisation, interne Prozesse, Geschäftsbeziehungen und Rechengrößen des Instituts offengelegt. Ein Bekanntwerden dieser Tatsachen könnte von Wettbewerbern der Bank genutzt werden und sich damit nachteilig für das Institut auswirken. Ihr Informationsinteresse hat daher hinter dem Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Wirecard Bank AG zurückzutreten.

Darüber hinaus enthält der Sonderprüfungsbericht auch eine Beschreibung des Prüfungsgegenstands sowie Anmerkungen und Feststellungen der Bundesbank. Hierzu habe ich Ihnen unter II. nicht geheimhaltungspflichtige Informationen zur Verfügung gestellt.

2. Aufsichtliches Schreiben vom 03.09.2019

a) In dem Schreiben werden die interne Organisation des Datenschutzes und der Geldwäscheprävention des Instituts sowie die genutzten Computerprogramme des Instituts offengelegt. Eine Veröffentlichung dieser, bisher nicht öffentlich bekannten Tatsachen könnte anderen Instituten gegenüber der Wirecard Bank AG einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Ihr Informationsinteresse hat daher hinter dem Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Wirecard Bank AG zurückzutreten. Daher sind auch diese Tatsachen geheimhaltungsbedürftig.

b) Überdies spricht gegen eine Preisgabe dieses Schreibens, dass die Korrespondenz zwischen Instituten und den beaufsichtigten Unternehmen dem ebenfalls durch § 9 Abs. 1 KWG geschützten aufsichtsrechtlichen Geheimnis unterliegt. Dies gilt vorliegend umso mehr, als dass das Schreiben auch meine behördlichen Überwachungsmethoden offenbart.

Soweit dieses Schreiben auch den Gegenstand der Sonderprüfung zusammenfasst, handelt es sich um nicht geheimhaltungsbedürftige Informationen, die ich Ihnen mit den Ausführungen zu II. zur Verfügung gestellt habe.

c) Dem Informationszugang kann ich auch nicht teilweise nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG stattgeben. Diese Vorschrift sieht vor, dass dem Anspruch auf Informationszugang in dem Umfang stattzugeben ist, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist.

Die Grenzen der teilweisen Herausgabe sind nach der Gesetzesbegründung dann erreicht, wenn die Information durch Abtrennung oder Schwärzung verfälscht würde (BT-Drs. 15/4493, 15).

Soweit der Sonderprüfungsbericht und das aufsichtliche Schreiben vom 03.09.2019 über die unter II. bekanntgegebenen Informationen hinaus einzelne Passagen und Satzteile enthalten, die nicht meiner Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 KWG unterliegen, so handelt es sich um Bruchstücke, die für sich genommen nicht verständlich sind bzw. zu Missverständnissen führen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wallenborn



Beglaubigt

